

RS Vfgh 1990/6/11 B1555/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

StGG Art8 FremdenpolizeiG §5 Abs1 GrenzkontrollG §2 Abs2 VStG §35 lita

Leitsatz

Verletzung des Bf. im Recht auf persönliche Freiheit durch Festnahme und Anhaltung ohne Rechtsgrundlage; kein Betreten auf frischer Tat beim angenommenen Grenzübertritt außerhalb eines Grenzüberganges

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde nicht des illegalen Aufenthaltes in Österreich verdächtigt, sondern ausschließlich des Grenzübertrittes außerhalb eines Grenzüberganges - §2 Abs1 GrenzkontrollG 1969. Bei diesem Verhalten wurde der Beschwerdeführer aber von den einschreitenden Beamten nicht - wie dies §35 VStG 1950 vorsieht - auf frischer Tat betreten.

Die Festnahme und die Anhaltung während des erwähnten Zeitraumes konnten auch nicht auf das FremdenpolizeiG gegründet werden; in Schubhaft genommen darf eine Person nämlich erst werden, nachdem ein Schubhaftbescheid gemäß §5 Abs1 FrPG erlassen wurde (vgl. die ständige Judikatur des VfGH, zB VfSlg. 10978/1986).

Daraus folgt, daß der Beschwerdeführer durch seine ohne Rechtsgrundlage erfolgte Festnahme und Anhaltung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt wurde.

Entscheidungstexte

- B 1555/89
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.1990 B 1555/89

Schlagworte

Fremdenpolizei, Festnehmung, Verwaltungsstrafrecht, Grenzkontrolle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1555.1989

Dokumentnummer

JFR_10099389_89B01555_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at